

VERFAHRENSVERMERKE

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stützen sich auf die §§ 2, 3, 1, 9, 10 und 30 BauGB vom 03 09 1997 (BGBL 15 2111), geändert durch G vom 25 07 1988 (BGBL 15 1093), Einigungsvertrag vom 11 07 1992 (BGBL 15 1257) und Art 12 G zur Entlastung der Rechtspflege vom 11 01 1993 (BGBL 15 50), die Baunutzungsverordnung §§ 1, 1, 11-23 vom 23 01 1990 (BGBL 15 132) sowie auf die Planzeichenverordnung vom 18 12 1990 (BGBL 1 1991 5 58)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06 10 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes

"WA Schröck-Erweiterung II" beschlossen Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19-11-2003 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht

2. vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die Burgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes "WA Schröck-Erweiterung II" hat in der Zeit vom 20 11 2003 bis 11 12 2003 stattgefunden

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12. 2003 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2
BauGB wurde in der Zeit vom 29 01 2001 bis 01.03.2001 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 21.01.2001
im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und
Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

T. Datzung

Die Stadt Hauzenberg hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 19.01 2001 den Bebauungsplan gemäß 5 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BauBO als Satzung beschlossen.

. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß nach § 10 Abs. 1 BauGB vom 19 01 2001 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am 2010, 2004 durch das Amtsblatt bekannt gemacht

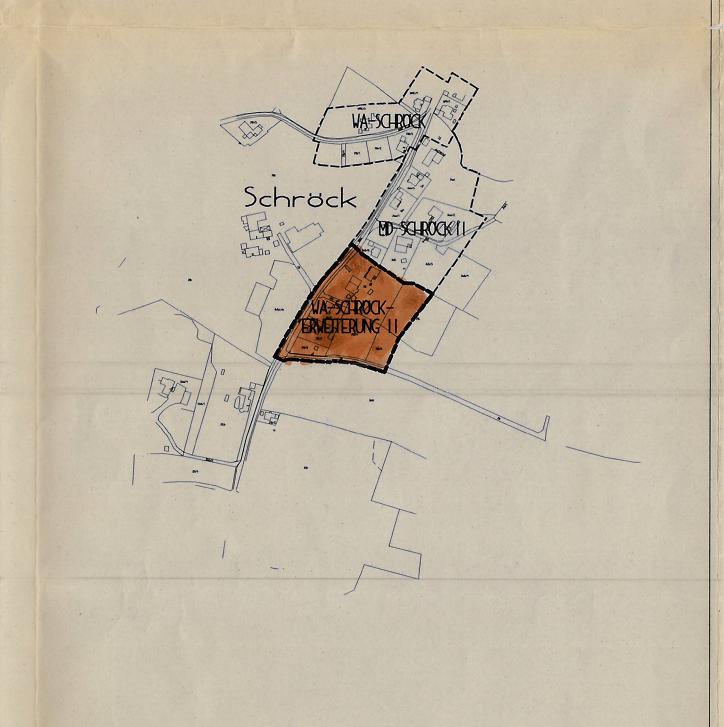
Der Bebauungsplan "WA Schröck-Erweiterung II" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Hauzenberg, Bauamt, zu Jedemanns Einsicht bereit gehalten. Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen des Bebauunsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Anzeige und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Hauzenberg geltend gemacht ist (§ 214 und § 215 BauGB).

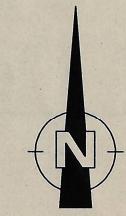
Hauzenberg, den 21. Ckt. 2004

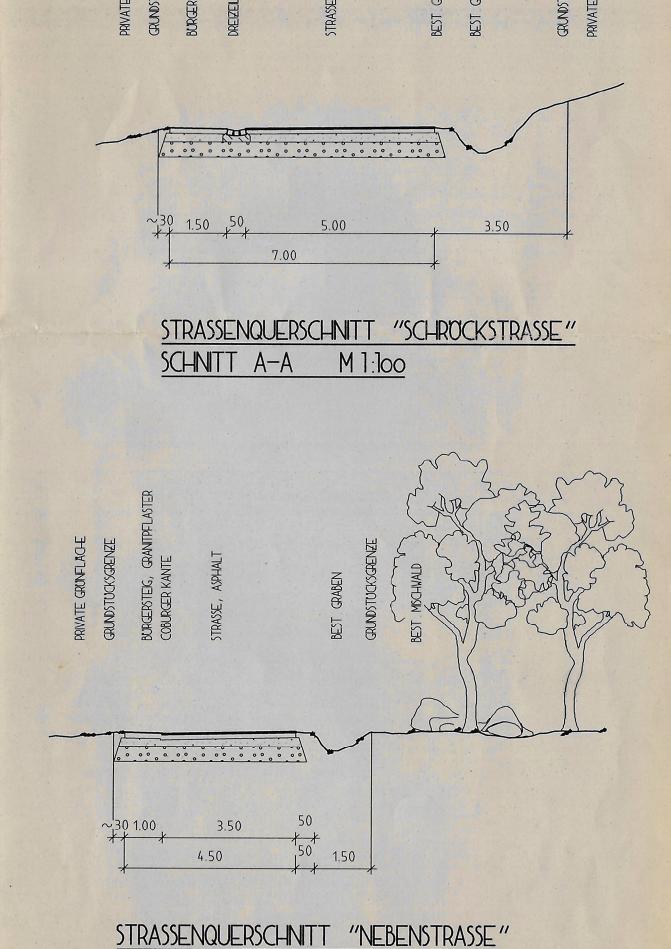
Almpore.

1 Burgermeister



LAGEPLAN M 1:5000







SCHNTT B-B M 1:100

ENDAUSFERTIGUNG

STADT LKR. REG.-BZ. HAUZENBERG PASSAU NIEDERBAYERN

